

11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen (Wohnbaufläche "Hanfäcker 2" in Berglen-Rettersburg und Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" in Berglen-Rettersburg)

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Entwurf für die 11. Änderung
des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen
vom 07.10.2016
in der Zeit vom 24.07.2017 bis 24.08.2017
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr Stellungnahme vom 20.07.2017	Prüfung der Stellungnahme
A 1.1	Das Polizeipräsidium Aalen kann der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 in der vorgelegten Form zustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 2	Syna GmbH Stellungnahme vom 28.07.2017	Prüfung der Stellungnahme
A 2.1	Gegen die genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Detaillierte Stellungnahmen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum Ausdruck gebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 3	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 16.02.2017 und 03.08.2017 – Az. 45.10/2017/jz	Prüfung der Stellungnahme
A 3.1	Der Regionale Grünzug ist mit der vorliegenden Planung im Bereich Wohnbaufläche "Hanfäcker 2" (ca. 2,1 ha) mit Fläche für den Gemeinbedarf (ca. 0,2 ha) in Berglen-Rettersburg abschließend ausgeformt. Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Siedlungsentwicklungen nach außen würden den Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart betreffen. Das verordnete Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 - Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe ragt in die Abgrenzung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemein-

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Die zusätzlich entstehende Wohnbaufläche im Umfang von 0,6 ha kann als Vorgriff auf die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gewertet werden. Sie ist dann ggf. gesondert zu betrachten.</p>	<p>deverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen hinein. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Gemeinde Berglen hat in Gesprächen mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung geklärt und einen Antrag zur Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung gestellt (Planung in eine Befreiungslage hinein). Nach Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz (32) des Landratsamts Rems-Murr-Kreis kann aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffes und des besonderen öffentlichen Interesses an der Schaffung von Wohnraum eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung muss mit dem Baugesuch für jedes einzelne Gebäude innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gestellt werden. Bis zur Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung nach § 6 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde liegt voraussichtlich die Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung vor.</p> <p>In Berglen-Rettersburg soll das Gebiet "Hanfäcker" entwickelt werden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Berglen des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen eine Wohnbaufläche (Planung) und eine Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg", entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf der Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR (ARP) aus</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		<p>Stuttgart vom 22.09.2016, dargestellt werden. Dabei soll ein Tausch zwischen bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und der nun geplanten Wohnbaufläche „Hanfäcker“ vorgenommen werden. Nach diesem Tausch besteht noch eine Differenz zwischen der entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf erforderlichen Flächengröße für die neue Darstellung Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg und der zur Streichung aus dem FNP vorgesehenen Gesamtfläche in Höhe von ca. 0,6 ha. Aufgrund des nicht flächenneutralen Flächentausches ist der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf besonders zu begründen.</p> <p>Die Gemeinde Berglen wird im Regionalplan für die Region Stuttgart 2009 als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung dargestellt. Durch die Lage im ländlichen Siedlungsraum entsteht rechnerisch ein geringerer Wohnbauflächenbedarf als den Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan entspricht. In der täglichen Praxis ist jedoch aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen eine deutliche Nachfrage in Bezug auf Baugrundstücke und Wohnungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die bislang außerhalb der Gemeinde lebenden Familienangehörigen festzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotenziale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Berglen führt hierzu ein Baulückenkataster, das kontinuierlich fortgeschrieben wird. In den 21 Ortsteilen und Weilern der Gemeinde Berglen sind gerade einmal noch 27 Grundstücke unbebaut, die sich allerdings ausschließlich im privaten Eigentum befinden. Die Gemeinde nimmt in regelmäßigen Abständen mit den Eigentümern Kontakt auf, um die bauliche Entwicklung dieser Flächen zu erreichen.</p> <p>Die zusätzlich entstehende Wohnbaufläche in Höhe von ca. 0,6 ha wird als Vorgriff auf die nächste Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, festgehalten. Bei der Fortschreibung wird die zusätzlich entstehende Wohnbaufläche in Höhe von ca. 0,6 ha gesondert betrachtet und berücksichtigt.</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 4	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 16.02.2017 – Az. 45.10/2017/jz	Prüfung der Stellungnahme
A 4.1	Zur vorgelegten Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (siehe A 3.1)
A 5	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Stellungnahme vom 14.08.2017	Prüfung der Stellungnahme
A 5.1	Seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Bau- rechtsamt Stellungnahme vom 02.02.2017 – Az. 30- Baupl16/169-30	Prüfung der Stellungnahme
A 6.1	Baurechtsamt	
	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6.2	Straßenbauamt	
	<p>Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Winnenden in Berglen ist das Straßenbauamt insoweit betroffen, dass durch die neue Gemeinbedarfsfläche in Rettersburg die K 1915 verläuft. Auch ist der Bau eines Kreisverkehrs an der K 1915 geplant. Da allerdings keine Aussagen zur planerischen Gestaltung des Anschlusses der Gemeinbedarfsfläche an die Kreisstraße gemacht werden, muss auf jeden Fall im Bebauungsplanverfahren das Straßenbauamt erneut beteiligt werden.</p> <p>Ein Anschluss dieser Fläche außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt inkl. entsprechender Umbauten wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Erschließung ist abschließend zu klären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die äußere Erschließung der in der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten Wohnbaufläche (Planung) und Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" erfolgt über die Kelterstraße (K 1915). Der Anschluss erfolgt durch die Herstellung eines Kreisverkehrs. Der vorgesehene Kreisverkehr hat einen Außendurchmesser von 38,0 m und eine Kreisfahrbahnbreite von 7,0 m.</p> <p>Mit der Herstellung des Kreisverkehrs sind nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen. Eine geschlossene Ortslage liegt vor, wenn anliegende Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Mit der Herstellung des Kreisverkehrs kann die Gemeinde Berglen die Verlegung der OD/E-Grenze beim Straßenbauamt (33) des Landratsamts Rems-Mur-Kreis beantragen. Die Voraussetzungen für eine Verlegung der OD/E-Grenze nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind vorhanden.</p>
A 6.3	Amt für Vermessung und Flurneuordnung	

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Die Änderung betrifft das Flurneuordnungsverfahren „Berglen-Rettersburg / Öschelbronn“. Die Änderungen sind bekannt und werden im weiteren Ablauf des Verfahrens berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6.4	Landwirtschaftsamt	
	Um die Belange der Landwirtschaft entsprechend beurteilen zu können sind die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de) aller von den Änderungen betroffenen Gebiete entsprechend darzustellen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind in der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen berücksichtigt. In Berglen-Rettersburg soll das Gebiet "Hanfäcker" entwickelt werden. Dabei soll ein Tausch zwischen bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und der nun geplanten Wohnbaufläche „Hanfäcker“ vorgenommen werden. Durch den Flächentausch werden die Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha), die Wohnbaufläche „Schillenbergl II“ in Berglen-Erlenhof (0,8 ha), die Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“ in Berglen-Streich (0,4 ha) und die Wohnbaufläche „Karlstraße“ in Berglen-Ödernhardt (0,1 ha) als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. Die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de) für alle von den Änderungen betroffenen Gebiete darzustellen stellt einen überflüssigen Aufwand dar und ist im Ergebnis nicht erforderlich. Die Belange der Landwirtschaft wurden im Flächennutzungsplanverfahren zur 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen bei der Darstellung der Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha) und der Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha) berücksichtigt. Im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg wurde im Umweltbericht in der Bestandsaufnahme das Schutzgut Boden bewertet.</p>
A 6.5	Gesundheitsamt	
	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	Amt für Umweltschutz	
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, insbesondere durch Standortanalysen, Alternativenprüfungen und frühzeitige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mitt-</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Berücksichtigung der Artenschutzbelange, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein zentrales Thema. In einem landschaftsplanerischen Beitrag (möglichst Fortschreibung des Landschaftsplanes) sind hierzu die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen und darzustellen.</p> <p>Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“).</p>	<p>lerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotenziale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Berglen führt hierzu ein Baulückenkataster, das kontinuierlich fortgeschrieben wird. In den 21 Ortsteilen und Weilern der Gemeinde Berglen sind gerade einmal noch 27 Grundstücke unbebaut, die sich allerdings ausschließlich im privaten Eigentum befinden.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gem. § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Im Rahmen der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurden Standortalternativen gegenübergestellt und im Ergebnis die Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Retersburg ausgewählt. Die zusammenhängende Baufläche ermöglicht neben einer flächensparenden Erschließung ein Angebot unterschiedlicher Gebäudetypologien (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser).</p> <p>Die Werkgruppe Gruen aus Stuttgart hat am 01.07.2016 frühzeitig eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt. Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotentialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg durchgeführt. Dabei wurden nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Somit wurden die artenschutzrechtlichen Belange frühzeitig erhoben und berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart kann als höhere Naturschutzbehörde, auf Antrag der Gemeinde Berglen, von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier beschränkt auf Zauneidechsen, unter Nebenbestimmungen, eine Befreiung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilen. Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		<p>Die Zauneidechse ist eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und streng geschützt. Ein Unterschreiten der Signifikanzschwelle ist indessen nicht gewährleistet. Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den v. g. Verbotstatbeständen erforderlich.</p> <p>Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Ur. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).</p> <p>Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse muss im konkreten Fall das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.</p> <p>Die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, im konkreten Fall also die Schaffung von Wohnbauflächen im Bereich "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg und die artenschutzfachliche Situation mit Blick auf die Lebensräume streng geschützter Arten nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sind demnach zu bejahen. Mit der flächensparenden Erschließung und dem Angebot unterschiedlicher Gebäudetypologien (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser) entstehen auf nachhaltige Weise Wohnbauflächen im Bereich "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg. Dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens kommt ein hoher Stellenwert zu. Durch die geplanten Maßnahmen tritt keine Verschlechterung der Populationen der betroffenen Art Zauneidechse ein. Im Ergebnis überwiegen die Gründe des Gemeinwohls einer vorübergehenden Beeinträchtigung der betroffenen Individuen i. S. des § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Gemeinde Berglen hat einen Antrag zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung von Zauneidechsen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BNatSchG zum Zweck der Baufeldfreimachung gestellt. Ein Planvollzug ist gegeben und bis zur Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung nach § 6 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde liegt voraussichtlich die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg vor.</p>

11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Die Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse beschreiben den Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits auf FNP-Ebene abzuhandeln. Es wird angeraten, aufgrund der Lage des Retentionsbeckens den Untersuchungsraum bis an den Buchenbach auszuweiten. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.</p> <p>Teile der Änderungsplanung betreffen das Landschaftsschutzgebiet „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“. Ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung ist zu stellen.</p>	<p>Die werkgruppe gruen aus Stuttgart hat am 01.07.2016 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt. Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotentialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg durchgeführt. Dabei wurden nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Umweltbericht und Grünordnungsplan als besonderer Teil der Begründung zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettelsburg vorgenommen. Auf die artenschutzrechtliche Untersuchungen der werkgruppe gruen aus Stuttgart vom September 2017 wird verwiesen. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach dem Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Das verordnete Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 - Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe ragt in die Abgrenzung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen hinein. Mit Verweis auf A 3.1 ist die Stellungnahme analog zu behandeln. Die Gemeinde Berglen hat in Gesprächen mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung geklärt und einen Antrag zur Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung gestellt (Planung in eine Befreiungslage hinein). Nach Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz (32) des Landratsamts Rems-Murr-Kreis kann aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffes und des besonderen öffentlichen Interesses an der Schaffung von Wohnraum eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung muss mit dem Baugesuch für jedes einzelne Gebäude innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gestellt werden. Bis zur Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung nach § 6 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde liegt voraussichtlich die Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung vor.</p>
	<p>Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Grundwasserschutz:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Es bestehen keine Bedenken.	nommen.
	<p>Bodenschutz: Die neu hinzukommenden Flächen haben folgende Flächengrößen / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berglen-Rettersburg: Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“: 2,1 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,0 - Berglen-Rettersburg: Gemeindebedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“: 0,2 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,0 <p>Die neu herausgenommenen Flächen haben folgende Flächengrößen / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berglen-Rettersburg: Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“: 0,2 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,0 - Berglen-Erlenhof: Wohnbaufläche „Schillerberg II“: 0,8 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,67 - Berglen-Streich: Wohnbaufläche „Tauerstraße-Süd“: 0,4 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 1,33 - Berglen-Ödernhardt: Wohnbaufläche „Karlstraße“: 0,1 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 1,33 <p>Die Eingriffe in Bodenfunktionen durch neu hinzukommende Flächen und die vermiedenen Eingriffe in Bodenfunktionen durch herausgenommene Flächen halten sich ungefähr die Waage. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden im Flächennutzungsplanverfahren zur 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen bei der Darstellung der Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha) und der Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha) berücksichtigt. Mit Grund und Boden wird durch eine flächensparenden Erschließung und ein Angebot unterschiedlicher Gebäudetypologien (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser) sparsam und schonend umgegangen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt.</p>
	Altlasten und Schadensfälle: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung: Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen, ebenso wie das Konzept der Abwasserbeseitigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerung der neu versiegelten Flächen im Bereich des Bebauungsplans "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird abgeleitet und in ein geplantes Retentionsbecken in naturnaher Erdbauweise eingeleitet. Das geplante Retentionsbecken befindet sich im östlichen Bereich außerhalb des Bebauungsplansangebiets und hat einen gedrosselten Überlauf in den Buchenbach. Die Entwässerungsplanung wird frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz (32) des Landratsamts Rems-Murr-Kreis abgestimmt.</p>
	Gewässerbewirtschaftung: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hochwasserschutz und Wasserbau:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Die Flächen des Änderungsbedarfes liegen nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) nicht in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten. Bei den im Umfeld dieser Flächen tangierten öffentlichen Gewässern liegen nur begrenzte hydraulische Leistungsfähigkeiten in den Ortslagen vor, so dass es dort bereits im jetzigen Bebauungszustand bereichsweise zu Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) kommt. Um einer Abflussverschärfung infolge der Schaffung weiterer Bebauungsflächen entgegenzuwirken, ist im Rahmen der Bebauungsplanungen zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Reduzierung der Abflüsse (Retentionsmaßnahmen) erfolgen können.</p>	<p>nommen.</p> <p>Die Entwässerung der neu versiegelten Flächen im Bereich des Bebauungsplans "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird abgeleitet und in ein geplantes Retentionsbecken in naturnaher Erdbauweise eingeleitet. Das geplante Retentionsbecken befindet sich im östlichen Bereich außerhalb des Bebauungsplangebiets und hat einen gedrosselten Überlauf in den Buchenbach. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (wasserdurchlässige Beläge für Pkw-Stellplätze) und die Festsetzung von Pflanzgeboten (extensiv begrünte Flachdächer) begrenzen bzw. reduzieren den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers.</p>
A 7	<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt Stellungnahme vom 10.07.2017 – Az. 30-Baupl17/087-30</p>	<p>Prüfung der Stellungnahme</p>
A.7.1	<p>Amt für Umweltschutz</p>	
	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der Ergebnisse möglich.</p> <p>Teile der Änderungsplanung betreffen das Landschaftsschutzgebiet „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“. Ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung wurde zwischenzeitlich gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Umweltbericht und Grünordnungsplan als besonderer Teil der Begründung zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg vorgenommen. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach dem Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Das verordnete Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 - Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe ragt in die Abgrenzung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen hinein. Mit Verweis auf A 3.1 und A 6.6 ist die Stellungnahme analog zu behandeln. Die Gemeinde Berglen hat in Gesprächen mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung geklärt und einen Antrag zur Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung gestellt (Planung in eine Befreiungslage hinein). Nach Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz (32) des Landratsamts Rems-Murr-Kreis kann aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffes</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		und des besonderen öffentlichen Interesses an der Schaffung von Wohnraum eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung muss mit dem Baugesuch für jedes einzelne Gebäude innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gestellt werden. Bis zur Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung nach § 6 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde liegt voraussichtlich die Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung vor.
	Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasserschutz: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bodenschutz: Die Eingriffe durch neu hinzukommende Flächen und die vermiedenen Eingriffe in Bodenfunktionen durch herausgenommene Flächen halten sich ungefähr die Waage. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes wurden im Flächennutzungsplanverfahren zur 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen bei der Darstellung der Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha) und der Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha) berücksichtigt. Mit Grund und Boden wird durch eine flächensparenden Erschließung und ein Angebot unterschiedlicher Gebäudetypologien (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser) sparsam und schonend umgegangen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt.
	Altlasten und Schadensfälle: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Kommunale Abwasserbeseitigung: Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung der neu versiegelten Flächen im Bereich des Bebauungsplans "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird abgeleitet und in ein geplantes Retentionsbecken in naturnaher Erdbauweise eingeleitet. Das geplante Retentionsbecken befindet sich im östlichen Bereich außerhalb des Bebauungsplangebiets und hat einen gedrosselten Überlauf in den Buchenbach. Die Entwässerungsplanung wird frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz (32) des Landratsamts Rems-Murr-Kreis abgestimmt.
	Gewässerbewirtschaftung: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Hochwasserschutz und Wasserbau: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 7.2	Straßenbauamt	
	Wie bereits in der Stellungnahme vom 02.02.2017 erläutert, ist das Straßenbauamt durch die K 1915 (Ausbauplanungen sowie geplanter Kreisverkehr im Zuge Baugebiet Hanfäcker) betroffen. Auf das Parallelverfahren des Bebauungsplans „Hanfäcker“ in Berglen wurde auch im Schreiben des GVV Winnenden vom 10.07.2017 eingegangen. Wir dürften daher erneut auf unsere Stellungnahme vom 02.02.2017 verweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die äußere Erschließung der in der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten Wohnbaufläche (Planung) und Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" erfolgt über die Kelterstraße (K 1915). Der Anschluss erfolgt durch die Herstellung eines Kreisverkehrs. Der vorgesehene Kreisverkehr hat einen Außendurchmesser von 38,0 m und eine Kreisfahrbahnbreite von 7,0 m. Die äußere Erschließung über die Kelterstraße (K 1915) und die Herstellung eines Kreisverkehrs wird frühzeitig mit dem Straßenbauamt (33) des Landratsamts Rems-Mur-Kreis abgestimmt.
A 7.3	Amt für Vermessung und Flurneuordnung	
	Es bestehen keine Bedenken. Die Änderung betrifft das Flurneuordnungsverfahren „Berglen - Rettersburg/Öschelbronn“. Änderungen sind bekannt und werden im weiteren Ablauf des Verfahrens berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 7.4	Landwirtschaftsamt	
	Die Belange der Landwirtschaft sind darzustellen. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 02.02.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sind in der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen berücksichtigt. Im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg wurde im Umweltbericht und Grünordnungsplan als besonderer Teil der Begründung zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg das Schutzgut Boden bewertet. Für das Plangebiet liegen eine geologische Karte und eine Bodenkarte mit Bodenschätzung vor. Die Flurbilanz bildet in Baden-Württemberg eine kartografische Grundlage. Sie umfasst die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Böden als auch in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe. Die Landwirtschaft trägt einerseits zur Sicherung der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung sowie zur Produktion von Rohstoffen bei und hat andererseits wesentlichen Anteil an der Erhal-

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		<p>tion und Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen. Im Vordergrund steht die Sicherung der Vorrangfluren gemäß der Flurbilanz. In der Flurbilanz werden vier Kategorien der landbaulichen Eignung der Flächen unterschieden. Die Kategorien 1 und 2 benennen die landbauwürdigen Flächen, die sowohl von der natürlichen als auch der wirtschaftlichen Eignung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Die Flächen der Vorrangflur Stufe I bilden die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 des Regionalplans für die Region Stuttgart. Die Flächen der Vorrangflur Stufe II sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte des Regionalplans für die Region Stuttgart dargestellt (Landwirtschaft, Flurbilanz Stufe II). Die Kategorien 3 und 4 benennen die landbauproblematischen Flächen. Für das Plangebiet des Bebauungsplans "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg sind weder Flächen der Vorrangflur Stufe I noch Flächen der Vorrangflur Stufe II dargestellt.</p>
A 7.5	Gesundheitsamt	
	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 8	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Stellungnahme vom 30.01.2017 – Az. 21-2434.2 / WN Winnenden	Prüfung der Stellungnahme
A 8.1	<p>Raumordnung Mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insgesamt sechs Flächen neu dargestellt werden - wobei vier Flächen die Herausnahme von Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und die Neudarstellung als landwirtschaftliche Fläche betreffen. Neu dargestellt werden soll die Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg mit 2,1 ha und die Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ mit 0,2 ha.</p> <p>Bei einer Flächenausweisung im Außenbereich ist stets Plansatz 3.1.9 (Z) LEP zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotenziale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Berglen führt hierzu ein Baulückenkataster, dass kontinuierlich fortgeschrieben wird. In den 21 Ortsteilen und Weilern der Gemeinde Berglen sind gerade einmal noch 27 Grundstücke unbebaut, die sich allerdings ausschließlich im privaten Eigentum befinden.</p>

11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Für die Neudarstellung der Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ werden vier bereits dargestellte Wohnbauflächen mit insgesamt 1,5 ha aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Tauschfläche“ gestrichen.</p> <p>Die Gemeinde Berglen ist nach Plansatz 2.4.2 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart beschränkt auf Eigenentwicklung. Nach PS 2.4.0.5 (Z) sind in diesen Gemeinden Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig.</p> <p>Nach den Hinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise hat die Gemeinde Berglen einen negativen relativen Bedarf. Die Ausführungen in der Begründung belegen den Bedarf jedoch plausibel mit den örtlichen Besonderheiten der Gemeinde. Neben der aktiv betriebenen Innenentwicklung, begründet insbesondere die hohe Nachfrage von ortsansässigen Bürgern oder in der Gemeinde geborenen Bürgern den Bedarf an der neuen Wohnbaufläche. Die Bauverpflichtung sowie ein neues Angebot an Mehrfamilienhäusern runden die Planung zu einer sinnvollen Maßnahme ab.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im Norden geringfügig in dem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) befindet. Als endgültige randliche Ausformung des Regionalen Grünzugs kann diese Fläche noch als Wohnbaufläche mitgetragen werden.</p>	<p>Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Berglen des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen eine Wohnbaufläche (Planung) und eine Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg", entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf der Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR (ARP) aus Stuttgart vom 22.09.2016, dargestellt werden. Dabei soll ein Tausch zwischen bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und der nun geplanten Wohnbaufläche „Hanfäcker“ vorgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde Berglen wird im Regionalplan für die Region Stuttgart 2009 als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung dargestellt. Durch die Lage im ländlichen Siedlungsraum entsteht rechnerisch ein geringerer Wohnbauflächenbedarf als den Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan entspricht. In der täglichen Praxis ist jedoch aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen eine deutliche Nachfrage in Bezug auf Baugrundstücke und Wohnungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die bislang außerhalb der Gemeinde lebenden Familienangehörigen festzustellen.</p> <p>In der Sitzungsvorlage Nr. 09/2016 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden vom 07.10.2016 ist der besonderen Wohnbauflächenbedarfs in der Gemeinde Berglen begründet.</p> <p>Weitere Siedlungsentwicklungen nach außen würden den Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart betreffen.</p>
A 8.2	<p>Umwelt</p> <p>Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Fläche „Kindertageseinrichtung Retters-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Durch den landesweiten Biotopverbund werden</p>

11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>burg“ liegt teilweise jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es werden deshalb weitere Untersuchungen abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>heimische Arten, Artengemeinschaften und ihre Lebensräume nachhaltig gesichert sowie funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft bewahrt, wieder hergestellt und entwickelt. Der Biotopverbund ist dauerhaft zu gewährleisten. Nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) wurden die Belange des Biotopverbundes berücksichtigt, indem als Ersatz ein grüner Ortsrand durch die Neuanlage einer Feldhecke außerhalb des Bebauungsplangebiets als vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) planungsrechtlich festgesetzt wird.</p> <p>Der Kernraum der Biotopverbundflächen mittlerer Standort ist nicht betroffen, da an dieser Stelle eine private Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird. Ein 25 m breiter Streifen des Suchraums der Biotopverbundflächen mittlerer Standort verläuft quer durch das Bebauungsplangebiet. Die planungsrechtlich festgesetzte Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Neuanlage einer Feldhecke, bildet den neuen grünen Ortsrand außerhalb des Bebauungsplangebiets. Durch die rund 25 m Heckenstrukturen mit einer Breite von rund 5-7 m mit gebietsheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten entsteht eine Gehölzstruktur, die den Biotopverbund stärkt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Umweltbericht und Grünordnungsplan als besonderer Teil der Begründung zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettelsburg vorgenommen. Auf die artenschutzrechtliche Untersuchungen der werkgruppe gruen aus Stuttgart vom September 2017 wird verwiesen. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach dem Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde Berglen hat einen Antrag zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung von Zauneidechsen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BNatSchG zum Zweck der Baufeldfreimachung gestellt. Ein Planvollzug ist gegeben und bis zur Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung nach § 6 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde liegt voraussichtlich die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Hanfäcker" in Berglen-Rettelsburg vor.</p>

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 9	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Stellungnahme vom 14.08.2017 – Az. 21- 2434.2 / WN Berglen	Prüfung der Stellungnahme
A 9.1	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die Pla- nung mitgetragen werden. Auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2017 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen und berücksichtigt. (siehe A 8)

**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.	